

Gemeindekanzlei Obfelden						
GV vom 09.12.2009						
E 16. Feb. 2010						
Am	He	Hu	Ko	Mü	Sa	Sh
BA	EW	GS	GW	KA	SA	STA

A

Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen der Politischen Gemeinde Obfelden und der Politischen Gemeinde Maschwanden über den Anschluss der Gemeinde Maschwanden an die Abwasserreinigungsanlage Obfelden, der Politischen Gemeinde Obfelden

Art. 1 Sinn und Zweck

Dieser Vertrag inklusive dessen Anhänge 1-3 regelt die Zuleitung und die Mitbenützung der Abwasserreinigungsanlage Obfelden, welche im Eigentum der Politischen Gemeinde Obfelden ist, durch die Politische Gemeinde Maschwanden.

Art. 2 Übernahme, Reinigung und Beseitigung, Gebiet

Die Gemeinde Obfelden verpflichtet sich, die aus den angeschlossenen Gebieten (vgl. Anhang 1) anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer unter Vorbehalt von Art. 3 zu übernehmen und fachgerecht, sowie den jeweiligen gesetzlichen Anforderungen entsprechend, zu reinigen und zu beseitigen.

Die zu erwartenden Abwassermengen und Abwasserfrachten (Optionsangaben) sind aus Anhang 2 ersichtlich.

Art. 3 Anschluss, Übernahme und Beschaffenheit des Abwassers

Die der ARA Obfelden zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen nicht beschädigen und deren Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern.

Für die Beschaffenheit der Abwässer am Übernahmepunkt gelten die bundes- und kantonrechtlichen Bestimmungen über den Gewässerschutz.

Die Übernahme der Abwässer kann durch die Gemeinde Obfelden abgelehnt werden, sofern die Abwässer trotz schriftlicher Abmahnung und Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes nicht den Anforderungen gemäss Eidg. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, Anhang 3) entsprechen.

Art. 4 Art der Entwässerung

Die Entwässerung im ganzen Einzugsgebiet hat grundsätzlich gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie gemäss den Normen und Richtlinien des VSA und SIA zu erfolgen.

Art. 5 Erstellung, Eigentum, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung

Die ARA Obfelden wird von der Politischen Gemeinde Obfelden betrieben, unterhalten und erneuert. Sie bleibt im Eigentum der Gemeinde Obfelden.

Die Pumpstation Maschwanden sowie die Druckleitung bis zur Zuleitung bei der ARA Obfelden sind im Eigentum der Gemeinde Maschwanden. Diese sorgt für deren Erstellung, Unterhalt, Betrieb und Erneuerung.

Die Mitbenutzung der bestehenden Zuleitung aus der Reaktor- und Reststoff-Deponie Tambrig (Firma Spross Ga-La-Bau AG, Obfelden) ist zwischen den beiden Nutzern zu regeln. Unterhalt, Betrieb und Erneuerung dieser Anlagen ist Sache der Gemeinde Maschwanden respektive der Spross Ga-La-Bau AG, Obfelden.

Die bestehende Zuleitung aus der Deponie Tambrig erfolgt nach der Rechenanlage. Nach Anschluss der Gemeinde Maschwanden ist die Leitungsführung auf der ARA Obfelden so anzupassen, dass das Abwasser zukünftig vor den Rechen geführt wird. Die Kosten hierfür gehen zulasten der Gemeinde Maschwanden.

Art. 6 Messstellen

Bei der Pumpstation Maschwanden ist eine Mengenummessung einzubauen, damit die geförderte Abwassermenge gemessen werden kann. Die Messdaten sind online an die ARA Obfelden zu übermitteln.

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Messstelle ist Sache der Gemeinde Maschwanden. Die Messstelle ist periodisch zu überprüfen. Die Prüfberichte werden auf Verlangen der Gemeinde Obfelden zugestellt. Die Messstelle der Gemeinde Obfelden ist ebenfalls periodisch zu überprüfen. Die Prüfberichte werden auf Verlangen der Gemeinde Maschwanden zugestellt.

Auf die Installation eines Probenahmegerätes wird vorläufig verzichtet, wobei bei Bedarf eine Nachrüstung möglich sein muss.

Art. 7 Investitions- und Betriebskostenbeitrag an ARA Obfelden

Die Gemeinde Maschwanden beteiligt sich an den erforderlichen Investitionen der ARA Obfelden nach dem Verursacherprinzip. Massgebend für die Berechnung des Investitionskostenbeitrags sind die Einwohnergleichwerte. Bei Vertragsabschluss beträgt der Investitionskostenbeitrag der Gemeinde Maschwanden 10,714% (vgl. Anhang 3).

Die Gemeinde Maschwanden hat zusätzlich der Gemeinde Obfelden einen jährlichen Betriebskostenbeitrag zu bezahlen. In den Betriebskosten sind die Amortisation der Investitionen, Zinsen sowie die Rückstellungen nicht enthalten.

Der Betriebskostenanteil der Gemeinde Maschwanden wird anhand der gemessenen Abwassermengen bei der Pumpstation Maschwanden und der ARA Obfelden berechnet. Die Abwassermenge auf der ARA Obfelden wird nach dem Sandfang gemessen, wobei an dieser Stelle das Abwasser der Pumpstation Maschwanden enthalten ist.

$$\text{Anteil Maschwanden} = Q_{\text{PS Maschwanden}} / Q_{\text{ARA Obfelden}}$$

Die Politische Gemeinde Obfelden stellt aufgrund des Jahresergebnisses Rechnung. Auf Verlangen sind Akontozahlungen zu leisten.

Art. 8 Einkaufssumme

Für den Anschluss (im Verlauf 2010) an die ARA Obfelden hat die Politischen Gemeinde Maschwanden eine einmalige Einkaufssumme von **Fr. 290'000.00** (Berechnung basiert auf Restwert und Verhältnis der Optionswerte) zu entrichten. Die Überweisung hat spätestens nach Inbetriebnahme der Pumpstation Maschwanden zu erfolgen.

Art. 9 Betrieb der Anlagen

Für die Überwachung, Kontrolle und Wartung der Pumpstation Maschwanden sowie der Zuleitung bis zur Einleitung in die ARA Obfelden ist die Gemeinde Maschwanden zuständig. Diese Arbeiten können von der Gemeinde Maschwanden - gegen entsprechende Entschädigung - vollständig oder teilweise an die Gemeinde Obfelden delegiert werden.

Die Pumpstation Maschwanden ist auf dem Prozessleitsystem (PLS) der ARA Obfelden aufzuschalten, so dass der Betrieb der Anlage ordnungsgemäss überwacht werden kann. Die Alarmierung erfolgt via PLS der ARA Obfelden. Die Kosten für die Anbindung sind durch die Gemeinde Maschwanden zu tragen.

Das Zutrittsrecht zur Pumpstation Maschwanden für das Klärwärterpersonal der ARA Obfelden ist zu gewährleisten.

Art. 10 Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt mit dem Anschluss von Maschwanden an die Kläranlage Obfelden und wird auf eine erstmalige Dauer bis 31.12.2035 abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils 5 Jahre, sofern ihn nicht eine Partei mindestens 2 Jahre vor dem jeweiligen Ablaufdatum mit eingeschriebener Erklärung gegenüber der Gegenpartei kündigt.

Art. 11 Vertragsänderungen

Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere bei Überschreitung der Optionswerte kann von den Vertragspartnern eine entsprechende Vertragsrevision verlangt werden.

Art. 12 Mitspracherecht

Die Gemeinde Maschwanden hat an der ARA Obfelden kein Mitspracherecht. Sie muss jedoch vor wichtigen Entscheiden (z.B. vorgesehene Investitionen) informiert werden. Diese Informationspflicht besteht insbesondere mit Bezug auf Budget/Betriebsrechnung. Von den Gemeinderatstraktanden, welche die ARA Obfelden betreffen, erhält die Gemeinde Maschwanden zu ihrer Information eine Kopie des Protokolls zugestellt. Bei Änderungen resp. Ergänzung des Finanzplanes wird dieser ebenfalls der Gemeinde Maschwanden zugestellt.

Art. 13 Vertragsauflösung

Der Vertrag kann durch übereinstimmenden Beschluss der zuständigen Organe der Vertragspartner aufgelöst werden, wenn der Vertragszweck für alle Parteien anderweitig sichergestellt und die Erfüllung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion.

Art. 14. Gerichtsstand

Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind von den zuständigen ordentlichen Gerichten zu entscheiden.


Art. 15. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt in Kraft, wenn er durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden Obfelden und Maschwanden genehmigt wird.

Obfelden, 12. Februar 2010

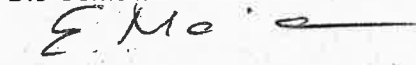
NAMENS DES GEMEINDERATES OBFELDEN

Der Gemeindepräsident:



Peter Sandhofer

Die Gemeindeschreiberin:



Eveline Meier

Maschwanden, 15. FEB. 2010

NAMENS DES GEMEINDERATES MASCHWANDEN

Der Gemeindepräsident:



Andreas Binder

Die Gemeindeschreiberin:



Evelyne Abegglen

Anhang 1:

Übersichtsplan



Gemeinde Maschwanden

Kanton Zürich

ARA Lorzenweiden Anschluss Obfelden

Neue Druckleitung und bestehende Freispiegelleitung

Übersicht 1: 10'000

HUNZIKERBETATECH

Hunziker Betatech AG
 Bellariastrasse 7
 8002 Zürich
 Tel. 052 234 50 50
 Fax 052 234 50 99
 www.hunzikerbetatech.ch

07.05.2009 / JD

— Projekt
 — best. Leitung

Legende

- Erholungszone
- Gewässerschutzbereich: A
- Grundwasser: Weitere Schutzzone S1
- Grundwasser: Weitere Schutzzone S2
- Grundwasser: Weitere Schutzzone S3
- Waldschutzzone
- Naturschutzzone
- Landschaftsschutzzone
- Belasteter Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen
- Prioritär untersuchungsbedürftiger belasteter Standort
- Bei Zustandsänderung untersuchungsbedürftiger belasteter Standort

Anhang 2:**Abwassermengen und -frachten der Gemeinde Maschwanden (Optionswerte)**

Einwohnergleichwerte

750 EG

Parameter	Spez. Werte (vorgeklärtes Abwasser)	Frachten
Abwassermenge - Tagesmenge - Trockenwetteranfall - Regenwetteranfall - Max. Abwasseranfall	0.3 m ³ /E·d	225 m ³ /d 4.8 l/s 9.6 l/s 11.0 l/s
CSB	0.100 kg CSB/E·d	75 kg/d CSB
Kj-N	0.011 kg Kj-N/E·d	8.25 kg/d Kj-N
P	0.002 kg P/E·d	1.5 kg/d P

Anhang 3: Einkaufssumme**1. Chronologie ARA Obfelden**

Erstausbau:	1955
1. Erweiterung (Klärblock):	1974/1975
2. Erweiterung (Stapelbehälter):	1986
3. Erweiterung:	1994 - 1996

2. Investitionskosten 3. Erweiterung

Total Bruttokosten:	Fr. 10'747'989.80
abzüglich	
- Staatsbeiträge	Fr. 1'035.250.00
- Bundesbeiträge	Fr. 1'150'262.00
- Rückerstattungen Elektrounternehmer	Fr. 24'000.00
- Beitrag Gemeinde Mettmenstetten	Fr. 217'552.50
Total Nettokosten:	Fr. 8'320.925.30

3. Berechnung der Einkaufssumme

Da die verschiedenen Anlageteile unterschiedliche Lebensdauer aufweisen, soll der Einkauf nicht über jährliche Beiträge sondern durch eine einmalige Einkaufssumme abgegolten werden.

Restwertberechnung

GR-Beschluss 1: Für die Berechnung der Einkaufssumme werden nur die Kosten der 3. Erweiterung berücksichtigt.

GR-Beschluss 2: Für die Berechnung der Einkaufssumme werden die Nettokosten berücksichtigt.

Total Nettokosten:		Fr. 8'320.925.30
- Anteil Bau	ca. 50%	Fr. 4'160.462.65
- Anteil Maschinen / Elektro	ca. 50%	Fr. 4'160.462.65
- Ersatz PLS (2008)		Fr. 250'000.00

Lebensdauer / Amortisation:		
- Anteil Bau		ca. 30 Jahre
- Anteil Maschinen / Elektro		ca. 15 Jahre

Restwertberechnung bei linearer Abschreibung (Stand Ende 2008):

- Anteil Bau =	Fr. 4'160'462.65 – 14 Jahre x Fr. 138'682.10 = ca.	Fr. 2'218'913.00
- Anteil Maschinen / Elektro =	Fr. 4'160'462.65 – 14 Jahre x Fr. 277'364.15 = ca.	Fr. 277'364.00
- Anteil Ersatz PLS =	Fr. 250'000.00 – 2 Jahre x Fr. 16'666.65 = ca.	Fr. 216'667.00

Total Restwert der ARA Obfelden per Ende 2010: **Fr. 2'712'944.00**

Einkaufssumme Maschwanden

Obfelden:	6'250 EG	89.286%
Maschwanden:	750 EG	10.714%
Total	7'000 EG	100%

Einkaufssumme Maschwanden
= 10.714 % von Fr. 2'712'944.00 = **Fr. 290'665.00**